

## Allgemeine Vertragsbedingungen

Feuershow & Bühnenauftritte – Odins Hörner e.V.

### 1. Vertragsgegenstand

- a. Gegenstand dieses Vertrages ist ein Bühnenauftritt mit Feuer und Kohleeffekten.
- b. Das Wetterrisiko liegt beim Veranstalter. Odins Hörner e.V. ist jedoch flexibel bzgl. dem Zeitfenster vor Ort.
- c. Odins Hörner e.V. hat das Recht nach seinem Ermessen die Feuershow abzubrechen, wenn eine Gefährdung z.B. durch Publikum während der Vorführung entsteht.

### 2. Voraussetzungen

- a. Die Bereitstellung kostenloser Parkplätze für Kleintransporter incl. Anhänger und einzelner Fahrzeuge in der Nähe der Auftrittsfläche wegen Transport von schwerer Technik und Material.
- b. Die Bereitstellung von Getränken für die Künstler.
- c. Die Bühnenfläche (inkl. Backoffice) muss eine Breite von 12m und eine Länge (ohne Publikum) von 16m aufweisen. Diese muss eben ohne Hindernisse und im Falle einer Wiese frisch gemäht sein. Angrenzend dürfen sich keine leicht entzündlichen Gegenstände oder trockene Sträucher befinden.
- d. Der Auftritt ist vom Wetter abhängig. Bei Regen, Schnee oder Glätte sowie nasser Bühnenfläche kann der Auftritt unter Umständen nicht stattfinden.
- e. Bei akuter Waldbrandgefahr muss im Vorfeld die Ausführung von Kohleeffekten und manchen Feuereffekten individuell besprochen werden.

### 3. Vergütung

- a. Die Vergütung des Auftrittes ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot.
- b. Fahrtkosten ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot.
- c. Die vereinbarte Vergütung ist unmittelbar nach dem Auftritt bar zu entrichten.

### 4. GEMA / Vorschriften

- a. Der Veranstalter ist verantwortlich für die Anmeldung und Zahlung anfallender Gebühren wie GEMA und KSK etc.
- b. Eine Anmeldung der Veranstaltung im Falle eines öffentlichen Auftrittes hat vom Vertragsnehmer zu erfolgen.
- c. Der Veranstalter versichert, dass der Durchführung keine behördlichen oder anderen Vorschriften entgegenstehen.

### 5. Sicherheitsvereinbarungen

- a. Zum Publikum muss ein Sicherheitsabstand von 3 Metern (nach Absprache) eingehalten werden.
- b. Der Vertragsnehmer ist für die Absperrung und die Einhaltung von Sicherheitsabständen selbst verantwortlich.
- c. Der Vertragsnehmer hat einen Feuerlöscher bereitzustellen.
- d. Der Vertragsnehmer ist verantwortlich für die Brandschutzanmeldung beim zuständigen Ordnungsamt.
- e. Der Vertragsnehmer stellt ein Sicherheitskonzept auf und sorgt für Flucht- und Rettungswege.

### 6. Ausfall

- a. Ausfall wetterbedingt durch Regen, Schnee, Wind, Waldbrandgefahr, etc.:
  - i. Bei wetterbedingter Absage bis zu einem Tag vor dem Auftritt entfallen sämtliche Kosten.
  - ii. Bei wetterbedingtem Ausfall am Auftrittstag vor der Anreise erlauben wir uns die bereits entstandenen Kosten i.H.v. 50% der Gage zu berechnen.
  - iii. Bei wetterbedingtem Ausfall unmittelbar vor oder während dem Auftritt berechnen wir die volle Gage.
- b. Absage vom Vertragsnehmer:
  - i. Bis zu einer Woche vor Auftritt entfallen die Kosten.
  - ii. Bis zu einem Tag vor dem Auftritt wird als Unkostenpauschale (Vorbereitungen, Kostüme, Laden, etc.) 30% der Gage berechnet.
  - iii. Am Auftrittstag werden 50% der Kosten des gesamten Auftrittes in Rechnung gestellt.
- c. Wir behalten uns vor, nach eigenem Ermessen selbst zu entscheiden, wann ein Auftritt wetterbedingt nicht mehr stattfinden kann. Selbstverständlich spielen wir nach Möglichkeit.

### 7. Haftungsausschluss

- a. Wir weisen auf die Gefahren von offenem Feuer, sowie einer Gefahr von Verschmutzung durch Kohle, etc. hin.
- b. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen und von dem Vertragsnehmer zur Kenntnis genommen, dass es sich bei der Show um eine Feuershow handelt. Die Sicherheitsvorschriften werden von Odins Hörner e.V., dem Veranstalter sowie den zuständigen Behörden gemeinsam individuell festgelegt. Die Einhaltung der Sicherheitsabstände durch das Publikum, andere Mitwirkende sowie Unbeteiligte sind unbedingt einzuhalten, dafür ist der Veranstalter verantwortlich (u.U. Security etc.).
- c. Wir legen sehr viel Wert auf Sicherheit und die Verhütung von Unfällen, jedoch sind Unfälle niemals auszuschließen.
- d. Odins Hörner e.V. übernimmt zudem keine Haftung für entgegen der Absprache im Wirkungsbereich der Feuershow platzierte brennbare Gegenstände (Dekoration, Band-Instrumente, technisches Equipment, Autos etc.)

### 8. Salvatorische Klausel

- a. Ist eine der vorangehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Klauseln oder Klauselteile nicht berührt.

### 9. Zusätzliche Vereinbarungen

- a. Die Rechte an Bild und Ton unterliegen dem Vertragsgeber. Veröffentlichung von Bildern der Darsteller sind ohne deren Zustimmung nicht gestattet.
- b. Werden im Auftrag des Veranstalters Video- und/oder Fotoaufnahmen für Veranstaltungsbewerbung, Presse oder interne Dokumentation gemacht, erhält Odins Hörner e.V. kostenlos Kopien. Aufzeichnungen für andere Zwecke bedürfen der Genehmigung von Odins Hörner e.V.